

231 / 2021 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖAK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 14.09.2021

Mag.Sch/mg

Betreff: Kundmachung der 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir dürfen Sie über die am 13.09.2021 mit BGBl II 2021/394 erfolgte Kundmachung der o.g. Novelle informieren, welche mit 15.09.2021 in Kraft tritt. Es wird insb auf folgende Änderungen hingewiesen:

Allgemeines

Mit der erwähnten Novelle wird der Titel auf „*Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV)*“ geändert.

Zudem gilt als Maske im Sinne dieser Verordnung nunmehr wieder eine „*Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard*“.

Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr

Durch die Novelle ergeben sich in diesem Bereich folgende Änderungen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der einzelnen Nachweise:

- Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests aus SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt (statt bisher 48 Stunden)
- Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen (statt bisher bloß 270 Tage)
 - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV2 bzw vor der Impfung ein Nachweis

- über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf (statt bisher 270 Tage)
- weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und der Zweitimpfung (bzw ersten Impfung, bei Impfstoffen mit nur einer Impfung oder bei Genesenen) mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen (neue Regelung - „3. Stich“)

Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden (Ordinationen, Gruppenpraxen)

Wie bisher gilt auch weiterhin, dass Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter genannter Einrichtungen einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr vorzuweisen haben. Die unterschiedlichen Arten der Nachweise (Antigentest/molekularbiologischer Test, Impfung gegen COVID-19, Genesungsnachweis, Nachweis über neutralisierende Antikörper, Absonderungsbescheid) bleiben von der Novelle grundsätzlich unberührt. Zu den Änderungen der Gültigkeitsdauer darf auf die Ausführungen unter dem Punkt „Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr“ verwiesen werden.

Gleich bleibt ebenfalls die Vorgabe, dass Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Betreiber genannter Einrichtungen in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben. Sofern der zu erbringende Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr seine Gültigkeit überschritten hat, ist bei Kontakt mit Patientinnen/Patienten eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen.

Für Patientinnen/Patienten, Besucher und Begleitpersonen besteht hingegen die Pflicht, eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.

So wie bisher hat der Betreiber unter Bedachtnahme auf die konkreten Verhältnisse durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren, soweit dies organisatorisch und technisch möglich und zumutbar ist.

Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann, dürfen auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Personen, denen das ebenso nicht zumutbar ist, sind auch von dieser Pflicht befreit.

Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

In der Anlage erhalten Sie das Bundesgesetzblatt mit den Details zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident



Anlage

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2021

Ausgegeben am 13. September 2021

Teil II

394. Verordnung: 8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung

394. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung geändert wird (8. Novelle zur 2. COVID-19-Öffnungsverordnung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 4a Abs. 1 und 5 Abs. 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, sowie des § 5c des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

Die Verordnung über weitere Öffnungsschritte in Bezug auf die COVID-19-Pandemie (2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV), BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 385/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (2. COVID-19-Maßnahmenverordnung – 2. COVID-19-MV)“

2. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ durch die Wortfolge „Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 2 Z 1 lit. b wird die Zahl „48“ durch die Zahl „24“ ersetzt.

4. Dem § 1 Abs. 2 Z 1 wird folgende lit. d angefügt:

„d) gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass),“

5. § 1 Abs. 2 Z 2 lit. a lautet:

„a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder“

6. In § 1 Abs. 2 Z 2 lit c wird die Zahl „270“ durch die Zahl „360“ ersetzt.

7. In § 1 Abs. 2 Z 2 wird am Ende der lit. c das Wort „oder“ eingefügt; folgende lit. d wird angefügt:

„d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen,“

8. In § 4 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Beim Betreten und Befahren sonstiger Kundenbereiche sowie der Verbindungsbauwerke baulich verbundener Betriebsstätten (zB Einkaufszentren, Markthallen) haben Kunden, die über keinen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 2, 3 oder 5 verfügen, in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen. Der Kunde hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.“

9. In § 5 Abs. 1a wird die Wort- und Zeichenfolge „oder Z 2“ durch die Wort- und Zeichenfolge „, 2, 3 oder 5“ eingefügt.

10. § 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen. Für

1. Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
2. Bibliotheken,
3. Büchereien und
4. Archive

gilt § 4 Abs. 1a. Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietes, Kabarets, Konzertsäle- und -arenen, gelten Abs. 2 und 4.“

11. In § 9 Abs. 3 wird das Wort „Maske“ durch die Wortfolge „den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ und die Wortfolge „Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“ durch die Wortfolge „Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmaske (CPA) oder eine Maske“ ersetzt.

12. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Im Hinblick auf das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen über diese Verordnung hinausgehende, strengere Regelungen vorgesehen werden.“

13. In § 10 Abs. 3 Z 2 wird das Wort „Maske“ durch die Wortfolge „den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung“ und die Wortfolge „Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard“ durch das Wort „Maske“ ersetzt.

14. In § 10 Abs. 6 Z 7 wird nach dem Wort „Quarantänemaßnahmen“ die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 7 EpiG“ eingefügt.

15. In § 10 wird am Ende des Abs. 7 die Wort- und Zeichenfolge „und § 4 Abs. 1a.“ angefügt.

16. Dem § 10 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die in Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht unverhältnismäßig sein oder zu unzumutbaren Härtefällen führen.“

17. § 11 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. Personen gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 5“

18. In § 12 erhalten die Abs. 1 bis 8 die Absatzbezeichnungen „(2)“ bis „(9)“ und wird vor Abs. 2 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Zusammenkünfte mit mehr als 25 Teilnehmern sind nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der für die Zusammenkunft Verantwortliche die Teilnehmer nur einlässt, wenn sie einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.“

19. In § 12 Abs. 3 Z 1 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

20. Im Einleitungsteil des § 12 Abs. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

21. In den § 13, § 15 und § 16 Abs. 1 wird jeweils die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt, in § 13 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ und die „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

22. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Gelegenheitsmärkte“ die Wort- und Zeichenfolge „oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten, an denen nicht lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden,“

23. In § 16 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gelegenheitsmärkte“ die Wortfolge „oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten“ eingefügt und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

24. In § 17 Abs. 8 Z 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „und 2“ durch die Wort- und Zeichenfolge „bis 3“ ersetzt; in § 17 Abs. 8 Z 2 wird die Zeichenfolge „Abs. 5“ durch die Zeichenfolge „Abs. 6“ ersetzt.

25. In § 17 Abs. 8 Z 4 wird nach dem Wort „Gelegenheitsmärkte“ die Wortfolge „oder abgetrennte Areale von Gelegenheitsmärkten“ eingefügt.

26. In § 19 Abs. 1 Z 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „sowie §§ 19 bis 23“ durch die Wort- und Zeichenfolge „, §§ 19 Abs. 1a, 2, 3 Z 1 bis 7 sowie §§ 20 bis 23“ ersetzt und nach der Wortfolge „elementare Bildungseinrichtungen“ die Wort- und Zeichenfolge „, Tagesmütter bzw. -väter“ eingefügt.

27. Im Einleitungsteil des § 19 Abs. 1a wird nach der Wortfolge „elementare Bildungseinrichtungen“ die Wort- und Zeichenfolge „, Einrichtungen zur außerschulischen Kinderbetreuung und Tagesmütter bzw. -väter“ eingefügt.

28. § 19 Abs. 1a Z 1 erster Satz lautet:

„Für das pädagogische und sonstige Betreuungspersonal, das Verwaltungspersonal sowie Tagesmütter bzw. -väter gilt § 5 Abs. 3 und 4 C-SchVO 2021/22, BGBl. II Nr. 374/2021, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 392/2021, sinngemäß.“

29. § 19 Abs. 3 Z 7 lautet:

„7. für Personen, denen dies aus gesundheitlichen oder behinderungsspezifischen Gründen nicht zugemutet werden kann. In diesem Fall darf auch eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, darf auch eine sonstige nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Eine vollständige Abdeckung liegt vor, wenn die nicht eng anliegende Schutzvorrichtung bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reicht. Sofern den Personen auch dies aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann, gilt die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht.“

30. § 19 Abs. 3 Z 8 entfällt.

31. In § 19 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die Pflicht zum Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr; Kinder ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.“

32. § 19 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Pflicht zum Tragen einer Maske gilt nicht für Schwangere, wobei diese stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.“

33. § 20 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. das Tragen einer Maske oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung oder einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht zugemutet werden kann,“

34. In § 23 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „30. September“ durch die Wort- und Zeichenfolge „,31. Oktober“ und die Wort- und Zeichenfolge „,17. September“ durch die Wort- und Zeichenfolge „,13. Oktober“ ersetzt.

35. In § 23 Abs. 4 wird der Ausdruck „Abs. 1“ durch den Ausdruck „Abs. 2“ und die Wort- und Zeichenfolge „,27. August“ durch die Wort- und Zeichenfolge „,20. September“ ersetzt.

36. Dem § 23 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Der Titel, § 1 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1a, § 5 Abs. 1a, § 8 Abs. 5, § 9 Abs. 3 und 5, § 10 Abs. 3 und 6 bis 8, § 11 Abs. 1 Z 2, §§ 12 und 13, § 15, § 16 Abs. 1 und 4, § 17 Abs. 8, § 19 Abs. 1, 1a, 3, 3a

und 4, § 20 Abs. 2 sowie § 23 Abs. 1 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 394/2021 treten mit 15. September 2021 in Kraft; gleichzeitig tritt § 19 Abs. 3 Z 8 außer Kraft.“

Mückstein

